



# Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 8. Mai 2024

Nummer 18

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Energieeffizienz Brandenburg“ .....	335
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen .....	340
Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung des Tafelangebots im Land Brandenburg im Jahr 2024 (Tafeln-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie 2024) .....	342
Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur im Land Brandenburg im Jahr 2024 (Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie 2024) .....	344
Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg .....	345
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree .....	351
Baupreisindexzahl für 2024 .....	353
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde .....	355
<b>Der Landeswahlleiter</b>	
Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 .....	356

Hälfte der Stimmzahl nach § 5 Absatz 6 erreichen. Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Für die Beschlussunfähigkeit gilt § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend. Soweit danach die Beschlussunfähigkeit der Regionalversammlung festzustellen wäre, erhalten die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder je zu gleichen Teilen die Stimmzahlen, die in dieser Sitzung notwendig sind, um die einfache Mehrheit der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erzielen; nicht zu gleichen Teilen unter den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen aufteilbare Stimmzahlen erhält der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung. Für den Fall, dass die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen wird, ist diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen beschlussfähig, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Satz 5 gilt entsprechend. In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Regionalräte und Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung erhält. § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.“

7. In § 18 Absatz 1 wird das Wort „deren“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie die Veröffentlichungen zur Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft und in den regionalen Printmedien bekannt gemacht.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Homepage“ durch das Wort „Internetseite“ ersetzt.

## **Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt machen.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Kraft.

Beschlossen:  
Frankfurt (Oder), den 29. Januar 2024

Gernot Schmidt  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Genehmigt:  
Potsdam, den 25. März 2024

Manuela Hahn  
Abteilungsleiterin der Gemeinsamen  
Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Ausgefertigt:  
Fürstenwalde/Spree, den 3. April 2024

Gernot Schmidt  
Vorsitzender der Regionalversammlung

## **Baupreisindexzahl für 2024**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 22. April 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vielfältigen sind, beträgt 1,520.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**  
gültig ab 1. Juni 2024

Nr.	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro/m <sup>3</sup> 2024
1	Wohngebäude	185
2	Wochenendhäuser	163
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	251
4	Schulen	237
5	Kindertageseinrichtungen	213
6	Hotels, Pensionen, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	213
7	Hotels, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien über 60 Betten	248
8	Krankenhäuser	277
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	213
10	Hallenbäder	230
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	103
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	91
	sonstige Bauart	78
11.2	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	91
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	78
	sonstige Bauart	64
11.3	der 20 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	78
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	64
	sonstige Bauart	50
11.4	der 50 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	64
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	50
	sonstige Bauart	36
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	140
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	125
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	190
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	164
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	137
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	164
18	Tiefgaragen	254
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	65
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	50
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	27

- Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen

74 €/m<sup>2</sup>

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

<sup>2)</sup> Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen